



**Richtlinie**  
**zur**  
**Förderung von Vereinen**  
**und**  
**sonstigen förderwürdigen**  
**Gruppierungen**  
**der**  
**Marktgemeinde Philippsthal (Werra)**





## I. Vorbemerkungen

Die Vereine leisten durch ihre Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag am öffentlichen Leben in unserer Gemeinde. Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) ist sich der außergewöhnlichen gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst.

Die öffentlichen Vereine, oft getragen von hohem ideellem wie materiellem Einsatz vieler Bürgerinnen und Bürger, maßgeblich und wirksam zu fördern, ist daher verpflichtende Aufgabe der Kommune, wenn auch auf freiwilliger Grundlage.

Die hieraus folgende Notwendigkeit für die Marktgemeinde Philippsthal (Werra), eine Richtlinie zur Förderung der öffentlichen Vereine zu entwickeln, kann jedoch nicht bedeuten, dass eine umfassende, bis in die Einzelheiten gehende Regelung entworfen werden kann. Dies würde nahezu einer Regulierung des Vereinsgeschehens gleichkommen. Die Freiheit zur Vereinsgründung, Vereinsführung und Vereinsgestaltung bleiben selbstverständlich unangetastet. Es sollen vielmehr Initiative, Selbstverantwortung, Gemeinschaftssinn und soziales Engagement nachhaltig erhalten und gefördert werden.

Gleichwohl müssen Förderungsrichtlinien schon im Blick auf die treuhänderische Hingabe öffentlicher Gelder, aber auch um das Ansehen der Vereine selbst willen, gewisse förmliche und sachliche Voraussetzungen für eine öffentliche Vereinsunterstützung benennen.

Aus der Bereitschaft der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) zur Unterstützung ihrer Vereine ergeben sich jedoch auch Pflichten der Vereine gegenüber der Gemeinde. Die Vereine haben selbst Initiative zu entfalten und sich den wandelnden Anforderungen der heutigen Gesellschaft zu stellen. Es wird vorausgesetzt, dass der Vereinsbetrieb wirtschaftlich = wirtschaftsorientiert geführt wird. Besonderen Wert legt die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) darauf, dass die Vereine untereinander gemeinschaftlich und kooperativ zusammen arbeiten. Ebenso wird erwartet, dass sich die geförderten Vereine an der Ausgestaltung gemeindlicher Veranstaltungen beteiligen.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra). Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan jährlich bereit gestellten Fördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage der Marktgemeinde Philippsthal (Werra).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.





## **II. Generelle Grundsätze**

### **I. Allgemeines**

- I.1 Die Marktgemeinde Philippsthal (Werra) fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine und Gruppierungen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke.
- I.2 Gemeindevertretung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) beschließt mit dem Haushaltsplan gleichzeitig die Höhe der Mittel, die im Haushaltsjahr für Vereinsförderung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln begründet keinen Anspruch auf Zuschussgewährung. Die mögliche finanzielle Förderung ergibt sich aus diesen im gemeindlichen Haushalt ausgewiesenen Gesamtsummen. Sind die Mittel ausgeschöpft, kann für das laufende Jahr keine weitere Förderung mehr gewährt werden.
- I.3 Die Gewährungen von Fördermitteln kann mit Auflagen und Bestimmungen versehen werden.
- I.4 Auskunftspflicht: Die Vereine sind verpflichtet, der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) für die Durchführung der Förderung nach diesen Richtlinien die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.
- I.5 Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand des Haupt- oder Gesamtvereins.

### **2. Rechtsansprüche**

- 2.1 Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeindevertretung vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) allgemein und im Einzelfall getroffen werden.

### **3. Förderungswürdige Vereine und Gruppen**

- 3.1 Förderfähig sind Vereine und Gruppen (= als Gruppe wird ein Zusammenschluss von Personen bezeichnet, der den Status eines rechtsfähigen = eingetragenen oder eines nicht rechtsfähigen = nicht eingetragenen Vereins besitzt.) die ihren Sitz in der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) haben. Vereine und Gruppen, die einen Zweigverein oder eine Unterabteilung in der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) haben werden nicht gefördert.
- 3.2 Die geförderten Vereinen und Gruppen müssen ihren hauptsächlichen Wirkungskreis im kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben in der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) haben.
- 3.3 Von der aktiven finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist. Dies gilt auch für Abteilungen, Gruppen usw. innerhalb der Personenvereinigungen.





3.4 Alle Vereine und Gruppen, welche gesondert aus dem Haushalt der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) gefördert werden, fallen nicht unter die Fördermöglichkeiten dieser Richtlinie.

### **III. Förderung**

#### **I. Pauschalförderung**

Jeder gemäß diesen Richtlinien entsprechende förderfähige Verein, Verband oder sonstige Gruppierung erhält eine jährliche Pauschalförderung von 100,00 € pro Jahr. Die Förderung erfolgt pauschal ohne vorherige Antragstellung

#### **2. Jugendförderung**

2.1 Die örtlichen Vereine erhalten für jeden aktiven Jugendlichen einen Jugendförderbetrag in Höhe von jährlich 5,00 Euro. Die Bearbeitung (postalischer Eingang) hat spätestens 30 Tage vor Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen.

2.2 Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass mindestens eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter besteht.

2.3 Die Zahl der aktiven Jugendlichen ist der Marktgemeinde im Falle der Sportvereine anhand der Meldung an den Landessportverband nachzuweisen. Alle anderen Vereine haben einen entsprechenden Nachweis mit Alterstrukturangaben vorzulegen.

2.4 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### **3. Förderung von Veranstaltungen, die dem kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben in der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) dienen**

3.1 Bei der Durchführung von gemeindlichen oder überregional bedeutenden Veranstaltungen, wie z. B. Fachausstellungen, Oldtimer Tag, Weinfeste, Reiterfest, Sportwochen u. a., durch gemeindliche Vereine, Verbände oder andere Institutionen besteht die Möglichkeit einer gemeindlichen Förderung, sofern ein öffentliches Bedürfnis und Interesse besteht und ein Antrag im rechtzeitigen Vorlauf einer Veranstaltung erfolgte.

Die Förderung erfolgt

- a) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (kostenfreie Werbung und Berichterstattung in der „Philippsthaler Rundschau“),
- b) durch ggf. kostenfreie Unterstützung der Veranstaltung/-en durch den gemeindlichen Bauhof und der Verwaltung im üblichen Umfang und
- c) durch max. 100 %-ige Bezuschussung der Benutzungsgebühren im Rahmen der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind gewinnererzielende Veranstaltungen.





d) nur bei Einhaltung der Beantragungsfrist (postalischer Eingang) von 3 Monaten vor Durchführung der Veranstaltung.

3.2 Eine weitergehende finanzielle Unterstützung für Fehlbeträge, die sich aus einer Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe ergeben, gewährt die Gemeinde dem Veranstalter, unter Berücksichtigung ggf. anderer gewinnerzielender Veranstaltungen im lfd. Jahr, einen Zuschuss in Höhe von max. 1.000,00 € je Veranstaltung/Veranstaltungsreihe. Die Förderhöchstsumme beträgt max. 1.500,00 € pro Jahr und Verein.

Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer detaillierten Abrechnung der zu bezuschussenden Veranstaltung.

#### **4. Unterhaltungs-, Sanierungs- und Betriebskostenzuschüsse für gemeindeeigene Gebäude und Sportanlagen**

4.1 Vereine, die eine Unterhaltungslast, welche durch einen Pachtvertrag oder durch eine Vereinbarung geregelt wurde, für Sportanlagen und Gebäude, die auf gemeindlichen Grund und Boden errichtet wurden, selbst tragen, können auf Vorlage von Rechnungen einen Unterhaltungszuschuss beantragen.

4.2 Die jeweils max. Förderhöhe für die Unterhaltung und Pflege von Sportstätten beträgt max. 4.000,00 €, die Betriebskosten (Strom, Wasser u. a.) für das Areal und das Vereinsheim können bis zu einer Höhe max. 1.000,00 € bezuschusst werden. Die Betriebskostenerstattung für andere Vereine beträgt max. 500,00 €.

4.3 Sofern die Vereine, Verbände und sonstige Institutionen zur Untervermietung der Vereinsheime (Pachtvertrag mit der Gemeinde) berechtigt sind, werden die dafür angefallenen Betriebskosten bei einer evtl. Bezuschussung berücksichtigt. Die in Frage kommenden Vereine haben Nachweise über die Untervermietungen bei der Antragstellung mit einzureichen. Nachweislich nicht korrekte Angaben können zu einer Kürzung von bis zu 80 % der Bezuschussung führen.

4.4 Bekannte und bereits geförderte gemeindeeigene Gebäude und Sportanlagen werden nach Prüfung automatisch ins nächste Jahr fortgeschrieben und in die Überlegungen über zukünftige Vereinsförderungen mit einbezogen. Neue Anträge müssen bei der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) in jedem Jahr mit Frist bis zum 30.09. für das jeweils nächste Jahr schriftlich beantragt werden.

#### **5. Vereinsjubiläen**

5.1 Bei Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

10-jähriges Jubiläum	50,00 €
----------------------	---------





25-jähriges Jubiläum	100,00 €
50-jähriges Jubiläum	125,00 €
75-jähriges Jubiläum	150,00 €
100-jähriges Jubiläum	200,00 €
125-jähriges Jubiläum	250,00 €



Die Förderung erfolgt ohne vorherige Antragstellung.

## 6. Zuschüsse zur individuellen Förderung

6.1 Für andere förderwürdige Maßnahmen werden jährlich je nach finanzieller Möglichkeit Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt. Dazu können zählen

- Verschönerungsmaßnahmen an gemeindlichen Liegenschaften und Objekten
- Ehrengaben und Ehrenpreise
- Fahrkostenerstattungen zu Hessischen bzw. Deutschen Meisterschaften, sowie Jugendauswahlteilnahmen ab Bezirksebene
- sonstige vereinsfördernde Maßnahmen
- Förderung von Aus- und Weiterbildung

6.2 Die Entscheidung ob und in welcher Höhe eine individuelle Förderung erfolgt, ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall. Die Beantragung (postalischer Eingang) hat spätestens 3 Monate vor Umsetzung/Durchführung der Maßnahme zu erfolgen.

## 7. Förderung von Investitionen und Baumaßnahmen

7.1 Gefördert werden einmalige Investitionen, wie die Durchführung von Bauvorhaben, grundlegende Erneuerungsmaßnahmen und die Beschaffung von beweglichen Sachen. Die Investition muss für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich sein. Nicht gefördert werden Investitionen im wirtschaftlichen Bereich. Gefördert werden nur Ausgaben, welche mit handelsüblichen Rechnungen nachgewiesen sind. Die Finanzierung der Investition sowie das Tragen der jährlichen Folgekosten müssen im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Investition muss den Betrag von 410,00 Euro (netto) überschreiten.

7.2 Die Förderung ist schriftlich bis spätestens 30. September des dem Ausführungsjahres vorausgehenden Kalenderjahres zu beantragen. Dem Antrag soll eine Sachdarstellung, die geplante Finanzierung und ggf. eine Folgekostenberechnung beigefügt werden.

7.3 Bei Baumaßnahmen wird der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt. Die Endabrechnung mit Kostennachweisen ist innerhalb von 2





Monaten nach Beendigung der Investition vorzulegen. Bei unabdingbaren Ersatzbeschaffungen sind Ausnahmen vom Verfahren zulässig. Die endgültige Entscheidung über die Förderung von Investitionen wird von dem jeweils dafür zuständigen Gemeindegremium festgelegt. Die Bestimmungen der Hauptsatzung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) sind hierbei zu berücksichtigen.

7.4 Die Förderung erfolgt zweckgebunden und ist bei Zuwiderhandlung zurückzuzahlen.

7.5 Eine Förderung erfolgt nur bei geeigneter Haushaltslage. Ein Anspruch auf Übertragung und Berücksichtigung in ggf. nachfolgende Haushaltsjahre besteht nicht.

## **8. Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung**

8.1 Bei erstmaliger Beantragung ist die aktuelle Vereinssatzung beizufügen. Nachfolgende Änderungen der Satzung sind der Marktgemeinde umgehend vorzulegen.

8.2 Eine Auszahlung kann nur bei fristgerecht eingereichten und vollständigen Antragsunterlagen erfolgen. Werden diese Voraussetzungen von dem Verein nicht erfüllt, so kann dieser für die Auszahlung der Fördermittel für das Antragsjahr nicht berücksichtigt werden.

## **9 Inkrafttreten**

Diese „Richtlinien über die Vereinsförderung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)“ tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Richtlinien über die Vereinsförderung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)“ außer Kraft.

Philippsthal (Werra), 14.12.2018

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER MARKTGEMEINDE PHILIPPSTHAL (WERRA)

gez. Orth  
Bürgermeister

